

– Ausfertigung –



Amtsgericht Halle (Saale)

Beschluss

Terminbestimmung

555 K 34/25

28.05.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Donnerstag, 8. Oktober 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), Saal/Raum 2.047, versteigert werden:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Beesenstedt	13	16/2	Grünfläche, Naundorfer Straße, An der Halleschen Straße	700
2	Beesenstedt	13	330	Wohnbaufläche, Naundorfer Straße 4	1025

Der Versteigerungsvermerk wurde am 29.08.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 112.000,00 € festgesetzt.

Der Verkehrswert für das Grundstück BV Nr. 1 wurde auf 490,00 € festgesetzt.

Der Verkehrswert für das Grundstück BV Nr. 2 wurde auf 111.458,00 € festgesetzt.

Die Grundstücke sind mit einem um 1940 errichteten Einfamilienhaus und Nebengebäude bebaut. Die Wohnfläche wird auf ca. 159 m² geschätzt. Da nur eine Außenbesichtigung durchgeführt werden konnte, ist die Innenaufteilung des Hauses nicht bekannt. Das Grundstück ist eigen genutzt. Die postalische Anschrift lautet: Naundorfer Straße 4, 06198 Salzatal OT Schwittersdorf.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht

wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.immobilienpool.de und www.zvg-portal.de

Neubauer
Rechtspflegerin

Ausgefertigt
Amtsgericht Halle (Saale), 23.06.2026

Nostitz, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle